



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 15.09.2020

### **Linksextremismus, Ausländerextremismus – allgemeine Voraussetzungen**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Nachdem die Staatsregierung in verschiedenen Drucksachen (z. B. Drs. 18/9260, Antwort zu Frage 3.2) betont, dass ihr lediglich zu vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachteten Objekten Kenntnisse vorliegen, welche konkreten Kriterien (z. B. Größe, Ideologie, Straftaten etc.) müssen die Objekte für eine Beobachtung durch das BayLfV mindestens erfüllen (bitte auflisten, ggf. inkl. Definitionen und Erläuterungen)? ..... 2
- 1.2 Wenn das BayLfV bzw. die Staatsregierung keine Kenntnisse zu Nicht-Beobachtungsobjekten haben, wie gelangen BayLfV und die Staatsregierung dann zu Kenntnissen, die eine Beobachtung durch das BayLfV rechtfertigen können?..... 3
- 1.3 Werden hinsichtlich Ideologie, Größe, Extremismus, Kriminalität etc. vergleichbare Gruppen „automatisch“ zu Beobachtungsobjekten? ..... 3
  
- 2.1 Nachdem die Staatsregierung in Abs. 2 auf S. 8 von Drs. 18/6473 betont, dass im BayLfV „jenseits des Beobachtungsauftrags [...] keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Verbindungen von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder mit nicht extremistischen Gruppierungen“ stattfindet, wie ist die Staatsregierung bzw. der Inlandsgeheimdienst BayLfV in diesem Fall in der Lage, eine mögliche Vernetzung oder gar Unterwandung von (vermeintlich) nichtextremistischen Akteuren mit bzw. durch Angehörige eines Beobachtungsobjekts festzustellen? ..... 3
- 2.2 Anhand welcher Kriterien erfolgt vonseiten der Sicherheitsbehörden oder des BayLfV die Differenzierung zwischen linkem Ausländerextremismus (PKK, türkische Linke) und Linksextremismus? ..... 3
  
- 3.1 In wie vielen Fällen seit 2010 wurde eine Zweckentfremdung festgestellt – im Hinblick auf die Antwort zu Frage 6.1 f. in Drs. 18/4208, wonach im Falle einer Zweckentfremdung staatlicher Fördermittel der Bewilligungsbescheid „nach Maßgabe der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften“ zurückgenommen oder widerrufen werde? ..... 4
- 3.2 Um welche Fälle handelte es sich dabei (bitte nach Jahr, Organisation, (vermeintlichem) Förderzweck, Rückgängigmachung/Widerruf auflisten)?..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit den Ressorts

vom 06.10.2020

- 1.1 Nachdem die Staatsregierung in verschiedenen Drucksachen (z. B. Drs. 18/9260, Antwort zu Frage 3.2) betont, dass ihr lediglich zu vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachteten Objekten Kenntnisse vorliegen, welche konkreten Kriterien (z. B. Größe, Ideologie, Straftaten etc.) müssen die Objekte für eine Beobachtung durch das BayLfV mindestens erfüllen (bitte auflisten, ggf. inkl. Definitionen und Erläuterungen)?**

Die Voraussetzungen, unter denen der Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) eröffnet ist, wurden vom Landes- bzw. Bundesgesetzgeber im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) und im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) kodifiziert.

Dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen gemäß Art. 3 BayVSG u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Derartige extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, der auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung des jeweiligen verfassungsschutzrechtlichen Schutzgutes gerichtet ist. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Vorrangig werden nicht einzelne Personen, sondern politisch aktive Gruppierungen beobachtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um politische Parteien und Wählergruppen, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse. Grundsätzlich können verfassungsfeindliche Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen. Werden diese Personen jedoch – wie in der Regel – innerhalb einer Gruppierung tätig, die die Beobachtungsvoraussetzungen erfüllt, ist die Gruppierung Beobachtungsobjekt des BayLfV und nicht die ihr zuzurechnenden Einzelpersonen.

Zur Erfüllung seines Beobachtungsauftrags darf das BayLfV gem. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG Informationen sammeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Mit dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte ist klargestellt, dass bloße Vermutungen oder ein bloßer, nicht auf Tatsachen gestützter „Verdacht“ nach bayerischer Rechtslage für die Aufnahme der Beobachtung nicht ausreichen. Es müssen im Rahmen einer Gesamtschau konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen. Derartige tatsächliche Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus schriftlich formulierten Zielen und Erklärungen oder auch aus Äußerungen führender Funktionäre ergeben.

Für die Aufnahme der Beobachtung ist somit der Extremismusgehalt der jeweiligen Aktivitäten und Zielsetzungen maßgeblich, auf die Größe einer Gruppierung kommt es für die Beobachtung nicht an, ebenso wenig ist die Begehung von Straftaten Voraussetzung für eine Beobachtung. Straftaten können jedoch, sofern sie einen extremistischen Bezug aufweisen, als tatsächliche Anhaltspunkte gelten.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vor, muss das BayLfV die Beobachtung aufnehmen, ein Ermessen besteht nicht.

**1.2 Wenn das BayLfV bzw. die Staatsregierung keine Kenntnisse zu Nicht-Beobachtungsobjekten haben, wie gelangen BayLfV und die Staatsregierung dann zu Kenntnissen, die eine Beobachtung durch das BayLfV rechtfertigen können?**

Die für die Aufnahme der Beobachtung erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte können sich aus der nicht zielgerichteten Auswertung für jedermann offen zugänglicher Medien (Internet, Zeitungen/Zeitschriften etc.), als zusätzliche Erkenntnisse aus dem sonstigen Informationsaufkommen des BayLfV sowie aus Initiativübermittlungen anderer öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen, wie zum Beispiel der Polizei, ergeben.

**1.3 Werden hinsichtlich Ideologie, Größe, Extremismus, Kriminalität etc. vergleichbare Gruppen „automatisch“ zu Beobachtungsobjekten?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

**2.1 Nachdem die Staatsregierung in Abs. 2 auf S. 8 von Drs. 18/6473 betont, dass im BayLfV „jenseits des Beobachtungsauftrags [...] keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Verbindungen von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder mit nicht extremistischen Gruppierungen“ stattfindet, wie ist die Staatsregierung bzw. der Inlandsgeheimdienst BayLfV in diesem Fall in der Lage, eine mögliche Vernetzung oder gar Unterwanderung von (vermeintlich) nichtextremistischen Akteuren mit bzw. durch Angehörige eines Beobachtungsobjekts festzustellen?**

Da Vernetzungs- und Unterwanderungsbestrebungen extremistischer Gruppierungen ihren Ausgang naturgemäß stets von dem jeweiligen Beobachtungsobjekt her nehmen, fallen die diesbezüglichen Informationen im Rahmen der beobachtungsobjektbezogenen Informationsbeschaffung an, sodass im Wege der systematischen Auswertung dieser Informationen entsprechende Bestrebungen festgestellt werden können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

**2.2 Anhand welcher Kriterien erfolgt vonseiten der Sicherheitsbehörden oder des BayLfV die Differenzierung zwischen linkem Ausländerextremismus (PKK, türkische Linke) und Linksextremismus?**

Als Ausländerextremismus werden Bestrebungen bezeichnet, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebiets haben und deren antidemokratische Ideologie auf eine Veränderung der politischen Verhältnisse in den jeweiligen Heimatländern abzielt, vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 81 (z. B. PKK in der Türkei). Ausländerextremistische Bestrebungen können dabei sowohl dem linksextremistischen als auch dem rechtsextremistischen oder separatistischen Spektrum angehören, vgl. im Einzelnen Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 81 bis 93.

Inländische linksextremistische Bestrebungen zielen demgegenüber auf eine Überwindung bzw. Abschaffung der hiesigen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse ab, vgl. im Einzelnen Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 228 bis 285.

- 3.1 In wie vielen Fällen seit 2010 wurde eine Zweckentfremdung festgestellt – im Hinblick auf die Antwort zu Frage 6.1 f. in Drs. 18/4208, wonach im Falle einer Zweckentfremdung staatlicher Fördermittel der Bewilligungsbescheid „nach Maßgabe der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften“ zurückgenommen oder widerrufen werde?**
- 3.2 Um welche Fälle handelte es sich dabei (bitte nach Jahr, Organisation, (vermeintlichem) Förderzweck, Rückgängigmachung/Widerruf auflisten)?**

Der Staatsregierung erhebt zu der Fragestellung keine zentralen Statistiken. Die Beantwortung würde daher eine Abfrage sämtlicher den Fachministerien nachgeordneten Förderbehörden zu sämtlichen Fördertatbeständen erfordern. Wegen des damit verbundenen erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwands wurde auf eine solche Abfrage verzichtet.